

Ich will bauen – darauf muss ich

Wie im letzten Amtsblatt angekündigt, möchten wir unsere Bürgerinnen und Bürger auch über die baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß den Bestimmungen der §§ 20 und 19 Stmk. Baugesetz 1995 in der Fassung der Baugesetznovelle 2019 informieren, die das Eigenheim betreffen (Gesetzestext auszugsweise).

Für folgende **baubewilligungspflichtige Vorhaben** gelten gemäß § 20 Stmk. Baugesetz 1995 die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens, soweit sich aus den §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

1. **Neu-, Zu- oder Umbauten bei Kleinhäusern** (mit Unterschrift der 6 m Nachbarn)
2. **Errichtung, Änderung oder Erweiterung von**
 - a. **Abstellflächen oder** (mit Unterschrift der 6 m Nachbarn)
 - b. **Garagen**, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, für Krafträder oder KFZ mit einem hzG von je 3.500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten (mit Unterschrift der 6 m Nachbarn)
 - c. **Schutzdächern (Flugdächern)** mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden (mit Unterschrift der 6 m Nachbarn)
 - d. **Nebengebäuden (im Freiland)** (mit Unterschrift der 6 m Nachbarn)
 - e. **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen**
 - g. **Einfriedungen** mit einer Höhe von mehr als 1,50 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,50 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit ei-

ner aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,00 m

- h. **Feuerungsanlagen** für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 KW bis 400 KW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen
- k. **Solar- und Photovoltaikanlagen** bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW_p (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,50 m
3. **Veränderungen des natürlichen Geländes** von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 (Änderung der Abflussverhältnisse) im Bauland verursachen können (mit Unterschrift der 6m Nachbarn)
4. **die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem**, wenn dadurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Pla-

- nungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird (mit Unterschrift der 6 m Nachbarn)
5. **die Durchführung von größeren Renovierungen** bei bestehenden Kleinhäusern
6. **der Abbruch von Gebäuden**, ausgenommen Nebengebäude
7. **die länger als 3 Tage andauernde Aufstellung von Fahrzeugen** und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder Campingplätzen

Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren sind vor ihrer Ausführung mittels Ansuchenformular und den in § 33 Stmk. Baugesetz 1995 beschriebenen Unterlagen zur Genehmigung zu beantragen. Eine Bauverhandlung ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen, Partei ist nur der Bauwerber.

Folgende Baumaßnahmen gelten als **baubewilligungspflichtige Vorhaben** gemäß § 19 Stmk. Baugesetz 1995, soweit sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. **Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen**
2. **Nutzungsänderungen** (wenn Festigkeit, Brandschutz, Hygiene oder Sicher-

heit von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Stmk. ROG 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bauungsplanes berührt werden können)

3. **die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen** für KFZ oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten
 5. **Solar- und Photovoltaikanlagen** mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kW_p (Kilowatt Peak)
 6. **Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten**
 7. **die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem**, wenn hiedurch Festigkeit oder Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte (Anlage darf nicht der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen)
 8. **Projekte gemäß § 22 Abs. 6** (Einreichung eines Gesamtbauvorhabens, bestehend aus § 19- und § 20-Maßnahmen)
- Baubewilligungspflichtige Vorhaben** sind vor ihrer Ausführung mittels Ansuchenformular und den in den §§ 22 und 23 Stmk. Baugesetz 1995 beschriebenen Unterlagen zur Genehmigung zu beantragen. Grundsätzlich ist in diesem Verfahren eine Bauverhandlung vorgesehen.

nachten! (Teil 2)

Wichtig:

Sowohl für Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren nach § 20 als auch für Baubewilligungen nach § 19 müssen die Einreichunterlagen von einem befugten Planverfasser unterfertigt werden.

Die Baubewilligung erlischt,

wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

Informationen zu Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung und Bauführer erhalten Sie in einem nächsten Amtsblatt.

Nähere Auskünfte zu den Bauverfahren, Einreichunterlagen und Verfahrensabläufen können während der Amtsstunden beim Team der Baupolizei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Schinitzgasse 2, 1. Stock Zimmer. 7; persönlich (Vor Anmeldung unter Tel. 03862/22501-1703 erbeten), telefonisch (Kontaktnummern auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg/ Baudirektion ersichtlich) oder per Mail (baudirektion@kapfenberg.gv.at) erfragt werden.

Ansuchenformulare stehen ebenso auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg/Baudirektion zur Verfügung.



Die Kollegen der Bauabteilung stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.